

# ***Strom- und Energiesteuer NEWS***



---

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

kaum ist die letzte Novelle des Strom- und Energiesteuerrechts umgesetzt worden, hat das Bundesministerium der Finanzen am 19. Oktober 2018 erneut einen Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerlicher Vorschriften“ vorgelegt.

Ein wichtiger Teil des neuen Gesetzentwurfs befasst sich mit der Neuregelung der Stromsteuerbefreiungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG (Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energien) und § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG (Steuerbefreiung für dezentrale Versorgung mittels Kleinanlagen). Darüber hinaus gab es in letzter Zeit noch weitere wichtige Änderungen durch Verlautbarungen der Zollverwaltung, u.a. zu den neuen Aufzeichnungspflichten für Versorger (Strom) und Lieferer (Erdgas) und zum Umgang mit Klär- und Deponiegas ab 1. Januar 2018, die wir Ihnen mit diesem Newsletter näher vorstellen möchten.

Schließlich möchten wir Sie zum Jahresende auch auf unser **Webinar** „Aktuelle Entwicklungen im Strom- und Energiesteuerrecht“ am Mittwoch, **den 5. Dezember 2018 von 14:00 bis 15:00** Uhr hinweisen, zu dem wir Sie herzlich einladen. Weitere Informationen finden Sie in diesem Newsletter und beim PwC-Veranstaltungsportal unter [www.pwc-events.com/StromundEnergiesteuern](http://www.pwc-events.com/StromundEnergiesteuern)

Ihr PwC Energiesteuer-Team

---



# ***Inhaltsverzeichnis***

<b>Aktuelle Entwicklungen bei der Strom- und Energiesteuer</b> .....	<b>3</b>
Referentenentwurf zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften .....	3
Neue Aufzeichnungspflichten für Versorger und Lieferer.....	9
Steuerliche Behandlung von Klär- und Deponiegasen ab 1. Januar 2018.....	11
<b>Veranstaltungen</b> .....	<b>12</b>
<i>Tax-Webinar: „Aktuelle Entwicklungen im Strom- und     Energiesteuerrecht“ am 5. Dezember 2018</i> .....	12
<b>Ihre Ansprechpartner</b> .....	<b>13</b>
<b>Bestellung und Abbestellung</b> .....	<b>14</b>
<b>Hinweis am Schluss</b> .....	<b>14</b>

# **Aktuelle Entwicklungen bei der Strom- und Energiesteuer**

## **Referentenentwurf zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften**

**Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 19. Oktober 2018 einen Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften“ vorgelegt, der sich aktuell in der Verbändeanhörung befindet. Mit dem Inkrafttreten ist frühestens am 1. Juli 2019 zu rechnen. Ob der Referentenentwurf unverändert das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen wird, bleibt abzuwarten.**

Der Entwurf verfolgt zunächst das Ziel, die Steuerbefreiungen für Strom, der aus erneuerbaren Energieträgern und in sogenannten Kleinanlagen erzeugt wird, im Einklang mit dem Beihilferecht der Europäischen Union neu auszugestalten. Im letzten Jahr wurden die betreffenden Steuerbefreiungen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG vom BMF der Europäischen Kommission angezeigt und zur beihilferechtlichen Beurteilung vorgelegt. Die Gespräche mit der Europäischen Kommission über die beihilferechtliche Zulässigkeit hätten zwischenzeitlich ergeben, dass sowohl die Stromsteuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 als auch nach Nr. 3 StromStG als staatliche Beihilfen anzusehen sind, die ohne gesetzliche Anpassung nicht fortbestehen könnten. Im Übrigen weist das BMF bei dieser Gelegenheit darauf hin, dass die seit dem Jahr 2000 im Wesentlichen unverändert bestehenden Stromsteuerbefreiungen nicht mehr im Einklang mit dem zunehmend dezentral ausgestalteten Strommarkt stünden. Nachfolgend stellen wir Ihnen die wesentlichen Änderungen vor:

### **Geplante stromsteuerliche Änderungen**

**Neuaufnahme von Definitionen:** Zukünftig sollen im Stromsteuergesetz Definitionen für *hocheffiziente KWK-Anlagen* (§ 2 Nr. 10), das *Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom* (§ 2 Nr. 11) und das *geschlossene Verteilernetz* (§ 2 Nr. 12) aufgenommen werden. Der Begriff der Hocheffizienz orientiert sich an § 53a Energiesteuergesetz (EnergieStG) und überträgt sowohl die Voraussetzungen der Hocheffizienz als auch den Monats- bzw. Jahresnutzungsgrad nun auch in das Stromsteuerrecht. Das geschlossene Verteilernetz wird entsprechend § 110 Energiewirtschaftsgesetz definiert, und das Netz der allgemeinen Versorgung ist ein Netz, das der Verteilung von Strom an Dritte dient und von seiner Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter oder bestimmbarer Personen ausgelegt ist, sondern grundsätzlich jedermann für die Versorgung offensteht. Hintergrund der beiden letztgenannten Definitionen ist die Abgrenzung der geplanten Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 3 und Nummer 6 des Stromsteuergesetzes (s.u.).

**Wieder Änderung des Batteriespeichers als Teil des Versorgungsnetzes:** Nach § 5 Absatz 4 StromStG-E sollen stationäre Batteriespeicher, die dazu dienen, Strom vorübergehend zu speichern und anschließend in ein Versorgungsnetz für Strom einzuspeisen, nun als Teile des Versorgungsnetzes „gelten“. Eine tiefere Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 24. Februar 2016 - VII R 7/15) habe ergeben, dass grundsätzlich von einem einzigen Versorgungsnetz auszugehen sei, das nicht in verschiedene Teilnetze aufgespalten werden kann. Ein Batteriespeicher zur Zwischenspeicherung und Abgabe von Strom in das Versorgungsnetz im Sinne des

§ 5 Absatz 4 StromStG müsse daher stets als Teil dieses Versorgungsnetzes betrachtet werden. Da die Einbeziehung stationärer Batteriespeicher in das stromsteuerrechtliche Versorgungsnetz zukünftig per Fiktion erfolgt, ist kein Antragsverfahren mehr erforderlich. Auf diese Weise soll auch ohne die bisherige Antragsbindung eine doppelte Steuerentstehung bei der Stromentnahme zum Aufladen des Speichers sowie bei Entnahme des aus dem Speicher in das Versorgungsnetz eingeleiteten Stroms ausgeschlossen werden.

*Änderung der Steuerbefreiung für Grünstrom (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG):* § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG-E soll künftig Strom umfassen, der in Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und zum reinen Eigenverbrauch des Betreibers der Stromerzeugungsanlage verwendet wird. Es wird im Gesetz nicht mehr auf ein ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern gespeistes Netz oder eine entsprechende Leitung, sondern auf den Selbstverbrauch des Betreibers am „Ort der Erzeugung“ des aus erneuerbaren Energien erzeugten elektrischen Stroms abgestellt. Der „Ort der Erzeugung“ soll nach der Gesetzesbegründung zumindest das Gebäude, das Grundstück oder das Flurstück sein, auf dem sich die Stromerzeugungsanlage befindet. Bei einem räumlich zusammengehörenden Gebiet sollen unter bestimmten Umständen auch mehrere Gebäude oder Grundstücke sowie Betriebsgelände hiervon umfasst sein. Der Selbstverbrauch verlangt zudem Personenidentität zwischen dem Betreiber der Anlage und demjenigen, der den Strom entnimmt bzw. verwendet.

Keine Steuerfreiheit soll gemäß § 9 Abs. 1a StromStG-E vorliegen, wenn der Strom in ein Netz für die allgemeine Versorgung mit Strom oder ein geschlossenes Verteilernetz eingespeist wird. Eine Einspeisung in diesem Sinne soll auch dann vorliegen, wenn der in der Anlage erzeugte Strom lediglich kaufmännisch-bilanziell eingespeist wird.

Die neue Steuerbefreiung nach Nr. 1 dürfte wohl nur noch für Unternehmen anzuwenden sein, welche eine Stromerzeugungsanlage zum Eigenverbrauch nutzen und keine EEG-Vergütung für den erzeugten Strom erhalten. Gleichwohl müsste der Strom mit erneuerbaren Energieträgern erzeugt werden und dürfte nicht in ein Netz eingespeist werden. Die Anzahl der Begünstigten dürfte daher überschaubar sein. Eine Erleichterung durch die geplante Begrenzung auf den „echten Eigenverbrauch“ wird vom Gesetzgeber auch darin gesehen, dass keine parallel vorliegende Stromsteuerbefreiung an den Netzbetreiber gemeldet werden müsse (vgl. § 53c EEG).

*Änderung der Steuerbefreiung für Strom aus Kleinanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG):* Die Grundstruktur der bisherigen Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG für Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt bleibt erhalten. Die Befreiung beschränken sich künftig aber auf Strom, der aus erneuerbaren Energieträgern oder in einer hocheffizienten KWK-Anlage mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent erzeugt wird. Wie bisher muss der Strom vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen werden (a) oder von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet werden, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen (b).

Einschränkungen der Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a sind für den Eigenerzeuger vorgesehen, wenn die Netzdurchleitung des erzeugten Stroms zu entfernteren Entnahmestellen des Betreibers nicht gestattet ist (vgl. § 9 Abs. 1a StromStG-E). Veranschaulicht wird dies in der Gesetzesbegründung durch einen Beispielsfall, in dem ein Eigenerzeuger einen Teil des selbst erzeugten Stroms an einem (bis zu 4,5 km) entfernten Standort nutzen möchte. In diesem Fall wäre die Steuerbefreiung nur realisierbar, wenn der für das Versorgungsnetz zuständige Netzbetreiber dem Eigenerzeuger im

Netznutzungsvertrag den Transport zu dieser Entnahmestelle gestattet. Bei nicht entflochtenen Energieversorgern, welche den Strom aus eigenen KWK-Anlagen über das eigene Netz an andere Standorte leiten, wären die Voraussetzungen auch ohne Netznutzungsvertrag gegeben.

**Erfordernis der Zeitgleichheit:** Für den Nachweis, dass Strom im Sinne der Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG tatsächlich aus erneuerbaren Energieträgern oder in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugt worden ist, soll dieser grundsätzlich gemessen werden, um den Umfang der begünstigt entnommenen Strommengen feststellen zu können (vgl. § 11a StromStV-E). Soweit nicht bereits technisch sichergestellt ist, dass der erzeugte Strom zeitgleich nur zu begünstigten Zwecken entnommen werden kann (z.B. ausschließlicher Verbrauch im Gebäude der Erzeugung), soll dies durch die Messung (z.B. eine viertelstündige registrierende Lastgangmessung) gewährleistet werden. Diese Voraussetzung dürfte insbesondere Stromversorger, die Kunden mit Standardlastprofilen im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage beliefern, zukünftig vor große Herausforderungen stellen.

**Auffangtatbestand:** Zuletzt soll Strom nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 StromStG-E steuerfrei sein, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt und am Ort der Erzeugung verwendet wird, sofern die Anlage weder mittel- noch unmittelbar an das Netz für die allgemeine Versorgung mit Strom angeschlossen ist und zur Stromerzeugung nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse eingesetzt werden.

Die neue Stromsteuerbefreiung nach Nummer 6 ist ausweislich der Gesetzesbegründung als Auffangtatbestand für Stromerzeugungsanlagen gedacht, die unter die bisherige Regelung des § 9 Absatz 1 Nr. 3 StromStG gefallen sind, aber durch die Beschränkung auf erneuerbare Energieträger und hocheffiziente KWK-Anlagen aus dem Anwendungsbereich herausfallen. Diese Anlagen dürfen aber weder unmittelbar noch mittelbar an das Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom angeschlossen sein, so dass der Anwendungsbereich des Auffangtatbestands in der Praxis eher gering sein dürfte. In der Gesetzesbegründung werden beispielsweise tragbare Stromgeneratoren und Baustromaggregate etc. genannt.

**Ausblick:** Im Ergebnis werden wohl einige Anlagen bei Umsetzung des Gesetzesvorschlages die Steuerbefreiung verlieren, insbesondere EEG-Anlagen, die in ein Netz einspeisen, kleine KWK-Anlagen, die nicht hocheffizient sind, sowie Anlagen, bei denen kein zeitgleicher Verbrauch messtechnisch nachgewiesen werden kann.

**Erlaubnisvorbehalt:** Wer nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 StromStG von der Steuer befreiten Strom entnehmen will, und wer Strom im Fall von § 9 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b StromStG leisten will, bedarf zukünftig einer Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 4 StromStG. Die Erlaubnisse würden – bei Umsetzung des Gesetzes - ab dem 1. Juli 2019 als widerruflich erteilt gelten, soweit die dort genannten Voraussetzungen vorliegen (z.B. Einsatz von erneuerbaren Energieträgern im Sinn des § 2 Nummer 7 StromStG i. V. m. § 1b StromStV, Hocheffizienz und Jahresnutzungsgrad) und wenn bis zum 31. Dezember 2019 ein Antrag auf Erlaubnis nach § 9 Absatz 4 gestellt wird (vgl. § 15 Absatz 3 StromStV-E). Wird bis dahin kein Antrag gestellt, gilt die Erlaubnis auch nicht als zum 1. Juli 2019 erteilt, mit der Folge, dass für die entnommenen Mengen eine Steueranmeldung abzugeben ist.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass der Erlaubnisinhaber die Hocheffizienz und den Monats- oder Jahresnutzungsgrad nach § 8 Absatz 2 Nummer 2a StromStV-E für jede hocheffiziente KWK-Anlage in Zukunft jährlich spätestens bis zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen hätte (vgl. § 11 Abs. 3a StromStV).

**Bestimmte Anlagen bleiben „allgemein“ erlaubt:** Gemäß § 10 Abs. 2 StromStV-E besteht eine Ausnahme von der förmlichen Einzelerlaubnis für steuerbegünstigte Zwecke nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG-E, soweit der Strom in Anlagen aus erneuerbaren Energieträgern mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu einem Megawatt bzw. in bestimmten hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 50 Kilowatt erzeugt wird.

**Datenaustausch mit Netzbetreibern, BAFA und BNetzA:** § 10a StromStG-E regelt den zukünftigen Datenaustausch mit Dritten. Danach dürfen die Hauptzollämter zukünftig Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, die in einem Steuerverfahren bekannt geworden sind, an die Übertragungsnetzbetreiber, an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle weitergeben, soweit diese Stellen die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz benötigen. Darunter fallen z.B. Anzeigen über die Anrechnung der Stromsteuerbefreiungen auf die EEG-Förderung (§ 53c EEG 2017, § 71 Nummer 2 Buchstabe a EEG 2017) oder die fehlende Abführung der EEG-Umlage. Mit § 10a StromStG soll die gesetzliche Grundlage u.a. für die Übermittlung von Daten an Übertragungsnetzbetreiber nach § 73 Absatz 5 Nummer 1 EEG 2017 geschaffen werden.

**Ausweitung der Ermächtigungsgrundlagen:** Wie schon bei den letzten Gesetzgebungsvorhaben zu beobachten war, schreitet die Tendenz zur Auslagerung von Regelungen von Gesetzen auf Rechtsverordnungen weiter voran. In § 11 StromStG-E (sowie § 66 EnergieStG-E) sollen eine Vielzahl von Ermächtigungsgrundlagen zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung eingeführt werden. Hinzuweisen ist u.a. auf die Folgenden:

**Einschränkungen des Kreises der Begünstigten nach der WZ 2003:** U.a. soll § 11 Nr. 4 StromStG dahingehend geändert werden, dass im Wege einer Rechtsverordnung die Zuordnung von Unternehmen zu einem Abschnitt oder einer Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige auch *abweichend* von den Zuordnungsregelungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige geregelt werden kann. Laut Gesetzesbegründung soll diese Änderung lediglich der Klarstellung dienen, dass auch Regelungen zur Einschränkung der Klassifikation der Wirtschaftszweige getroffen werden können.

Eine andere Erklärung für die Einführung der Ermächtigungsgrundlage dürfte aber sein, dass damit Regelungen zur Einschränkung der Klassifikation der Wirtschaftszweige, wie sie bereits in § 15 Abs. 8, Abs. 8a und Abs. 9 StromStV in der Vergangenheit getroffen wurden, zumindest für die Zukunft legitimiert werden könnten. Die Rechtmäßigkeit von § 15 Abs. 9 StromStV ist beispielsweise aktuell Gegenstand eines Revisionsverfahrens vor dem Bundesfinanzhof, da die Vorinstanz diese Regelung u.a. aufgrund fehlender Ermächtigungsgrundlage für unwirksam erklärt hat.

**Festlegung von Pauschalen für steuerfreie Mengen zur Stromerzeugung:** Eine weitere Ermächtigung ermöglicht es festzulegen, dass die Steuerbegünstigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 StromStG (Strom zur Stromerzeugung) wahlweise auch in Form festgesetzter pauschaler Werte in Anspruch genommen werden kann, die sich an der Bruttostromerzeugung der jeweiligen Anlage orientieren.

In § 12a StromStV-E findet sich auch schon ein Vorschlag für die Ausgestaltung dieser Regelung. Für Windkraft-, Solaranlagen und hocheffizienten KWK-Anlagen sollen bestimmte Pauschalen festgelegt werden, mit denen die Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 StromStG nach Wahl des Antragstellers als abgegolten anzusehen ist. Die Pauschalen beruhen aus Sicht des Gesetzgebers auf Erfahrungswerten und werden gestaffelt nach Art der jeweiligen Stromerzeugungsanlage bzw. bei KWK-Anlagen nach Größe der jeweiligen Anlage.



Dem Beteiligten soll aber weiterhin die Gelegenheit gegeben werden, höhere Verbräuche im Detail nachzuweisen und diese wahlweise Abgeltung nicht anzuwenden.

### Geplante energiesteuerliche Änderungen

*Heilung sog. Aliud-Lieferungen und Mehrmengen im Steueraussetzungsverfahren:* In § 8 EnergieStG, der die Entstehung der Steuer bei Energieerzeugnissen im Sinn des § 4 EnergieStG regelt, soll ein neuer Absatz 7 eingefügt werden, der dazu dient, die gesetzlichen Regelungen zum Verbringen von Energieerzeugnissen aus dem Steuergebiet so auszugestalten, dass geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren nicht zu einer Besteuerung führen sollen. Zu diesem Zweck wird erfreulicherweise nun die Möglichkeit geschaffen, eine entstandene Steuer in bestimmten Fällen zu erstatten bzw. zu erlassen, in denen die Energieerzeugnisse bereits vor einer Beförderung in den steuerrechtlich freien Verkehr getreten sind.

Als Beispiel wird die Lieferung sog. Aliud-Waren genannt, für die bislang keine gesetzliche Lösung bestand. Wird beispielsweise das Beförderungsdokument über EMCS auf Gasöl ausgestellt, aufgrund eines Abfüllfehlers aber Kerosin an den Empfänger geliefert, besteht für das Kerosin kein wirksames Steueraussetzungsverfahren, so dass die Ware mit Verlassen des (Abgangs-)Steuerlagers bislang in den steuerrechtlich freien Verkehr eintrat. Eine Heilungsmöglichkeit für diesen Fall soll nunmehr über § 8 Absatz 7 EnergieStG-E bestehen.

Gleiches gilt auch bei Mehrmengen, wenn beispielsweise das Beförderungsdokument auf 10.000 Liter lautet, aufgrund eines Abfüllfehlers aber 15.000 Liter an den Empfänger geliefert werden.

*Auch keine Besteuerung mehr bei geringfügigen Verfahrensabweichungen während der Beförderung unter Steueraussetzung:* § 14 Abs. 2 EnergieStG, der den Umgang mit Unregelmäßigkeiten während der Beförderung unter Steueraussetzung regelt, soll ebenfalls neu gefasst werden. Auch hier soll die Neufassung dazu dienen, die gesetzlichen Regelungen zum Verbringen von Energieerzeugnissen aus dem Steuergebiet so auszugestalten, dass geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren nicht zu einer Besteuerung führen. Zu diesem Zweck wird Absatz 2 um einige Fälle erweitert, wie z.B. kurzfristige Grenzübertritte und Bestimmungsortswechsel.

*Einschränkung der Steuerbegünstigung nach § 53 EnergieStG:* Der Entlastungsanspruch nach § 53 Absatz 1 Satz 1 EnergieStG (Energiesteuerentlastung zur Stromerzeugung) soll nicht mehr gewährt werden, soweit der erzeugte Strom nach § 9 Absatz 1 Nr. 1, 3, 4, 5 und 6 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist.

Nach der Gesetzesbegründung soll dadurch sichergestellt wird, dass entweder der erzeugte Strom oder aber die zur Erzeugung von Strom verwendeten Energieerzeugnisse besteuert werden. Eine Ausnahme bestehe nur bei der steuerfreien Verwendung von Strom zur Stromerzeugung; hier kann neben einer Steuerentlastung nach § 53 EnergieStG weiterhin parallel auch eine Steuerbefreiung für Strom zur Stromerzeugung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG vorliegen.

Anders wäre es aber, wenn der Strom z.B. zukünftig nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG (Grünstrom) steuerfrei ist. Dann wäre eine Steuerentlastung nach § 53 EnergieStG nicht mehr möglich. Betroffen wären hiervon u.U. Unternehmen, die versteuertes Biomethan einsetzen und damit Strom i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG produzieren.

## Weitere Änderungen der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

**Teilweise Aufhebung der Zusammenfassung ferngesteuerter Anlagen:** Nach § 12b Absatz 3 S. 2 StromStV-E soll in den Fällen des § 9 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a StromStG die Fernsteuerbarkeit zukünftig nicht mehr als zentrale Steuerung zum Zweck der Stromerzeugung gelten, wenn die Direktvermarktung des in das Versorgungsnetz eingespeisten Stroms durch Dritte erfolgt.

Hintergrund dieser geplanten Änderung ist der bislang sehr weite Anlagenbegriff des § 12b StromStV, der im Falle der verpflichtenden Fernsteuerbarkeit aufgrund einer EEG-Direktvermarktung von einer Anlagenzusammenfassung ausgeht. Dadurch war regelmäßig auch der selbst verbrauchte Strom des Anlagenbetreibers nicht mehr steuerfrei, selbst wenn dieser Strom nicht nach dem EEG gefördert wurde.

Um dieses Ergebnis zukünftig zu vermeiden, soll trotz Fernsteuerbarkeit der zum Selbstverbrauch entnommene Strom künftig steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a StromStG entnommen werden können, da die Zusammenrechnung der Nennleistung von fernsteuerbaren Stromerzeugungsanlagen nur noch für den Strom gelten soll, der in das Versorgungsnetz eingespeist wird.

**Steuerentlastungen für Strom aus erneuerbaren Energieträgern und für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen:** Die Steuerbegünstigungen nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 Buchstabe a StromStG werden weiterhin grundsätzlich als Steuerbefreiungen gewährt (s.o.). In Fällen, in denen eine Steuerbefreiung aber nicht möglich ist (zum Beispiel, weil eine entsprechende Erlaubnis nicht beantragt wurde), wird in § 12c und § 12d StromStV-E zukünftig auch ein Entlastungsverfahren geschaffen.

Eine Steuerentlastung für die Fälle nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b StromStG (Leistung an Letztverbraucher im räumlichen Zusammenhang) sei dagegen nicht vorgesehen. Begründet wird dies damit, dass diese Begünstigung vermeintlich nicht an den Anlagenbetreiber, sondern an die Stromleistung an Letztverbraucher anknüpft.

## Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung

Begünstigte sollen nach dem vorliegenden Entwurf zukünftig erst ab einer Begünstigungssumme von 200.000 Euro je Begünstigungstatbestand eine Anzeige- und Erklärungspflicht haben. Damit korrespondierend wird der Antrag auf Befreiung von der Anzeige- und Erklärungspflicht nach § 6 EnSTransV gestrichen. Denn wenn erst ab einer Begünstigungssumme von 200.000 Euro eine Anzeige- oder Erklärungspflicht besteht, ergibt sich unter dieser Wertgrenze zukünftig eine vollständige Befreiung.

Mit dem neu gefassten § 7 Absatz 2 wird ferner dem Umstand Rechnung getragen, dass die Abgabe von Anzeigen oder Erklärungen in schriftlicher Form nur noch in besonders begründeten Ausnahme- und Härtefällen möglich ist. Ab dem 12. Januar 2019 besteht die Verpflichtung, die Daten elektronisch an das zuständige Hauptzollamt zu übermitteln.



---

## *Neue Aufzeichnungspflichten für Versorger und Lieferer*

***Im August hat die Zollverwaltung neue amtlich vorgeschriebene Vordrucke einschließlich dazugehöriger Merkblätter veröffentlicht. Betroffene Anmeldepflichtige sollten sich zeitnah mit den in ihrem Unternehmen geführten betrieblichen Aufzeichnungen für die Stromsteuer bzw. die Energiesteuer auseinandersetzen, um keine der von der Zollverwaltung gesetzten Fristen zu versäumen und um die Aufzeichnungspflichten auch weiterhin in der von der Zollverwaltung geforderten Form erfüllen zu können.***

Hintergrund der Einführung sind die zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Änderungen der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnungen. Ausweislich des von der Generalzolldirektion im August 2018 veröffentlichten Informationsschreibens ist das Ziel der gemäß § 79 EnergieStV und § 4 StromStV neu eingeführten Vordrucke, das Verfahren als auch die Darstellung und die Struktur der Aufzeichnungen für die Energiesteueranmeldung und die Stromsteueranmeldung zu vereinheitlichen. Die im August 2018 unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) veröffentlichten Vordrucke 1109 für Erdgas und 1418 für Strom werden ergänzt durch die dazugehörigen Merkblätter 1109a und 1418a. Den Anmeldepflichtigen soll hierdurch die Feststellung der für die jeweiligen Steueranmeldungen relevanten Mengen erleichtert werden.

Grundsätzlich sind Lieferer (Erdgas) und Versorger (Strom), die Jahresabschlüsse aufstellen, kaufmännische Bücher führen und ein bzw. eine den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechendes Abrechnungssystem bzw. Abrechnungssoftware verwenden, womit Verbrauchsabrechnungen erstellt werden, dazu verpflichtet, die neuen amtlichen Vordrucke zu verwenden. Ausgenommen sind Erdgaslieferer, die an bis zu 100 Kunden liefern und jährlich bis zu € 10.000 Energiesteuer anmelden. Analog gilt die Ausnahme auch für Versorger, die Strom an bis zu 100 Letztverbraucher leisten und jährlich höchstens € 10.000 Stromsteuer anmelden.

Ebenfalls ausgenommen von der Verwendung der neuen amtlichen Vordrucke sind reine Eigenerzeuger (§ 2 Nr. 2 StromStG), erlaubnispflichtige Letztverbraucher (§ 4 Abs. 1 Satz 1 3. Alt. StromStG), Versorger die keine Letztverbraucher über das öffentliche Netz beliefern und Netzbetreiber oder reine Großhandelsunternehmen, die keine Lieferer sind.

Besonderheiten gelten für Versorger nach § 1a Abs. 6 und 7 StromStV, welche Strom ausschließlich in einer Kundenanlage leisten. Für diese Gruppe der Anmeldepflichtigen sind ausweislich des Informationsschreibens grundsätzlich vereinfachte Aufzeichnungen bzw. belegmäßige Nachweise zugelassen. Ob Unternehmen allerdings unter die Regelungen des § 1a Abs. 6 und 7 StromStV fallen oder vielmehr weiterhin als „große“ Versorger gelten bzw. einen entsprechenden Antrag auf diesen Status stellen sollten, wäre in jedem Einzelfall zu prüfen. In dem Zusammenhang finden aktuell auch seitens der Zollverwaltung Statusprüfungen mittels der neuen amtlichen Formulare für den Versorgerantrag statt.

Grundsätzlich ist für die betroffenen Anmeldepflichtigen die Verwendung der amtlich vorgeschriebenen Vordrucke in Papierform verpflichtend. Die Zollverwaltung räumt jedoch die Möglichkeit ein, die betrieblichen Aufzeichnungen auch in elektronischer Form weiter zu führen. Voraussetzung hierfür ist, dass die betrieblichen Aufzeichnungen in elektronischer Form den Vorgaben in den amtlichen vorgeschriebenen Vordrucken und den Merkblättern entsprechen. Sowohl die erforderlichen Daten als auch die Art und Weise der Aufzeichnungen und die Bereitstellung der Daten in einem Datenextrakt sind vorgegeben.

In dem Zusammenhang ist allen Anmeldepflichtigen zu empfehlen, sich an ihren Softwareanbieter zu wenden, um die neuen Anforderungen zu diskutieren und eventuelle Anpassungen der Software abzustimmen.

---

Die Generalzolldirektion hat die Anmeldepflichtigen, die ihre betrieblichen Aufzeichnungen in elektronischer Form weiter führen wollen, aufgefordert, ihr zuständiges Hauptzollamt frühzeitig, spätestens **bis zum 31. Dezember 2018** formlos darüber zu informieren.

Zusätzlich fordert die Generalzolldirektion, dass die Anmeldepflichtigen ihr zuständiges Hauptzollamt **bis zum 30. März 2019** darüber informieren, welches System sie zur Datenverarbeitung einsetzen und wie die Anforderungen der GoBD eingehalten werden. Im Rahmen dieser Mitteilung ist auch eine entsprechende Verfahrensdokumentation sowie ein Musterausdruck einzureichen.

Im Rahmen der Verfahrensdokumentation sind dabei sehr umfangreiche Angaben insbesondere zur Ausgestaltung der strom- und energiesteuerlichen Bearbeitungsprozesse inkl. Zuständigkeitsregelungen, Kontrollmaßnahmen und –nachweisen erforderlich. Diese Darstellung ist grundsätzlich zumindest mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, sodass hier im Regelfall ein unmittelbares Tätigwerden empfehlenswert ist, um die fristgerechte Abgabe der Verfahrensdokumentation zum 30. März 2019 zu gewährleisten. Sofern in Ihrem Unternehmen bereits ein Tax-Compliance-Management-System (TCMS) im Bereich Strom- und Energiesteuer implementiert wurde, ergeben sich hier sicherlich Synergieeffekte. Umgekehrt kann die Verfahrensdokumentation auch als kick-off für die Implementierung eines TCMS genutzt werden, welches gerade im Bereich der Energie- und Stromsteuer mit den sich ständig ändernden gesetzlichen Regelungen ein sinnvolles Instrument zur Risiko- und Haftungsminimierung darstellen kann.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass auch wenn das zuständige Hauptzollamt den betrieblichen Aufzeichnungen in elektronischer Form innerhalb von 3 Monaten nach Mitteilung nicht widerspricht oder eine förmliche Zulassung erteilt, dies dennoch keine Bestätigung für die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen darstellt.

Die erforderlichen Daten müssen **ab dem 01. Juli 2019** auf Verlangen des zuständigen Hauptzollamtes für zurückliegende Zeiträume ab 01. Januar 2018 in einem Datenextrakt bereitgestellt werden können. Die Bereitstellung der Daten muss auch in Teilen möglich sein.

**Ab dem 01. Januar 2020** fordert die Zollverwaltung zusätzliche Daten. Über die Datenfelder „Storno“ und „Steuerliche Bewertung“ werden zukünftig Daten abgefordert, die die Aufzeichnungspflichtigen bisher nicht in dieser detaillierten Form vorhalten müssen. Insbesondere das Datenfeld „Storno“, in welchem der Grund für die jeweilige Korrektur anzugeben ist, bietet den Betriebsprüfern zukünftig wesentlich detailliertere Einblicke. Im neu eingeführten Datenfeld „steuerliche Bewertung“ ist u.a. die gesetzliche Norm anzugeben, nach welcher die Lieferung bzw. Leistung für die Energiesteuer bzw. die Stromsteuer beurteilt wurde.

Soweit Änderungen an bereits vorgenommenen Aufzeichnungen vorgenommen werden, müssen diese zudem erkennbar dokumentiert sein. Insbesondere Veränderungen und Löschungen müssen protokolliert werden. Inwieweit sich mittels handelsüblicher (Tabellenkalkulations-)Programme die Protokollierung abbilden lässt, sollte im Unternehmen eingehend geprüft werden. Die Generalzolldirektion gibt in den Merkblätter ferner umfangreiche Hinweise zur Abgrenzung im Rahmen des sog. „rollierenden Verfahrens“.

Im Hinblick auf die schon bald beginnenden Jahresabschlussarbeiten und die damit einhergehende zeitintensive Einbindung der entsprechenden Mitarbeiter im Unternehmen empfehlen wir Ihnen eine zeitnahe Auseinandersetzung mit den neuen Vorgaben der Zollverwaltung und eine Überprüfung des „Status quo“ in Ihrem Unternehmen.

---

## **Steuerliche Behandlung von Klär- und Deponiegasen ab 1. Januar 2018**

**In einem Schreiben vom 22. August 2018 erläutert die Generalzolldirektion (GZD) die steuerliche Behandlung gasförmiger Kohlenwasserstoffe, die bei der Abwasserreinigung oder Lagerung von Abfällen gewonnen wurden.**

Die an die Hauptzollämter gerichtete Verfügung soll zur bundesweit einheitlichen Behandlung der möglichen Fallkonstellationen führen, die im Zusammenhang mit der Gewinnung und der Verwendung von Klär- und Deponiegasen (gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 1a Nr. 16 EnergieStG) auftreten.

Hintergrund für den aktuellen Wortlaut von § 28 EnergieStG ist, dass die beihilferechtliche Genehmigung des § 28 Abs. 1 Satz 1 EnergieStG in der vorherigen Fassung rückwirkend zum 1. April 2011 nur unter der nunmehr erfolgten Einschränkung von § 28 EnergieStG (in der Fassung vom 1. Januar 2018) durch die EU-Kommission erfolgte. Auf die steuerliche Behandlung in der Zeit zwischen 2011 und 2018 geht die GZD nicht ein. Vielmehr sei nach Angaben der GZD bis zum 31. Dezember 2017 eine steuerfreie Verwendung von Klär-, Faul- und Deponiegas gemäß § 28 EnergieStG allgemein erlaubt. Erst seit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3299) zum 1. Januar 2018 sei diese Steuerbefreiung nur noch eingeschränkt zu gewähren.

Anhand typischer Verwendungszwecke beschreibt die GZD die steuerlichen Folgen. Während der Gaseinsatz zur Stromerzeugung in einem Blockheizkraftwerk (BHKW) nach § 28 EnergieStG grundsätzlich weiterhin steuerfrei ist, wäre der steuerfreie Einsatz dieses Gases in einem Faulturm ab 1. Januar 2018 nur noch unter den entsprechenden Voraussetzungen des § 26 EnergieStG als sog. Herstellungsbetrieb möglich.

Die Steuerbefreiung nach § 26 EnergieStG erfordert nach herrschender Rechtsauffassung die vorherige Erteilung einer Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 Satz 1 EnergieStG. Zeiträume vor Erteilung dieser Erlaubnis ermöglichen daher grundsätzlich keine steuerfreie Verwendung. Für versteuerte Energieerzeugnisse zur Herstellung der Klär- oder Deponiegase besteht grundsätzlich nach § 47a EnergieStG eine Steuerentlastungsnorm.

**Handlungsempfehlung:** Soweit keine Steuerbefreiungsvorschrift zur Anwendung kommt, ist beim Einsatz von Klär- und Deponiegas die Energiesteuer nach § 23 Abs. 1 EnergieStG ab 1. Januar 2018 entstanden und vom Steuerschuldner anzumelden. Hinsichtlich eventuell bereits ab dem 1. Januar 2018 bis heute verwendeter steuerpflichtiger Klär- oder Deponiegasmengen wäre unverzüglich eine Steueranmeldung beim Hauptzollamt nachzureichen und die Mengen offenzulegen. Betroffene Unternehmen haben gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 EnergieStG auch eine Anzeige hinsichtlich der steuerpflichtigen Verwendung beim Hauptzollamt einzureichen. Im Übrigen sollte im Falle des Einsatzes nach § 26 EnergieStG umgehend eine entsprechende Erlaubnis beantragt werden.

---

## **Veranstaltungen**

### ***Tax-Webinar: „Aktuelle Entwicklungen im Strom- und Energiesteuerrecht“ am 5. Dezember 2018***

**Wir laden Sie herzlich zu unserem Tax-Webinar „Aktuelle Entwicklungen im Strom- und Energiesteuerrecht“ am Mittwoch, den 5. Dezember 2018 von 14.00 bis 15.00 Uhr ein.**

Nach der letzten Novelle des Strom- und Energiesteuergesetzes und der entsprechenden Durchführungsverordnungen zum 1. Januar 2018 hat das Bundesministerium der Finanzen am 19. Oktober 2018 erneut einen Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerlicher Vorschriften“ vorgelegt. Ein wichtiger Teil des Gesetzentwurfes befasst sich mit der Neuregelung der Stromsteuerbefreiungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG (Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energien) und § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG (Steuerbefreiung für dezentrale Versorgungskonzepte). Daneben gab es in letzter Zeit weitere wichtige Änderungen durch Verlautbarungen der Zollverwaltung, u.a. zu den neuen Aufzeichnungspflichten für Steuerschuldner und der Neuerung beim Umgang mit Klär- und Deponiegas sowie durch aktuelle Rechtsprechung.

Diese aktuellen Entwicklungen möchten wir zusammen mit Ihnen aufgreifen und im Rahmen eines Webinars näher erläutern.

Zur Anmeldung der Online-Veranstaltung folgen Sie bitte dem nachfolgenden Link:  
[www.pwc-events.com/StromundEnergiesteuern](http://www.pwc-events.com/StromundEnergiesteuern)

---

## ***Ihre Ansprechpartner***

### **Das Energytax-Team**

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen die nachfolgenden Ansprechpartner aus Düsseldorf, Frankfurt a. M., Stuttgart, München, Erfurt, Berlin und Leipzig zur Verfügung.

**Ralf Reuter, RA, FStR**  
+49 (0) 211/981-4763  
[ralf.reuter@de.pwc.com](mailto:ralf.reuter@de.pwc.com)

**Thomas Übleiß, RA**  
+49 (0) 211/981-5859  
[thomas.uebleiss@de.pwc.com](mailto:thomas.uebleiss@de.pwc.com)

**Anna Stuch, RAin, LL.M.**  
+49 (0) 211/981-2360  
[anna.stuch@de.pwc.com](mailto:anna.stuch@de.pwc.com)

**Angelika Schädtrich, StBin**  
+49 (0) 361/5586-190  
[a.schaedtrich@de.pwc.com](mailto:a.schaedtrich@de.pwc.com)

**Juliane Thiele, RAin**  
+49 (0) 211/981-5410  
[juliane.thiele@de.pwc.com](mailto:juliane.thiele@de.pwc.com)

**Isabelle König, RAin**  
+49 (0) 69/ 9585- 2087  
[isabelle.koenig@de.pwc.com](mailto:isabelle.koenig@de.pwc.com)

**Dr. Friederike Frizen, RAin**  
+49 (0) 69/ 9585-6160  
[friederike.frizen@de.pwc.com](mailto:friederike.frizen@de.pwc.com)

**Dr. Christian Trottmann, RA**  
+49 (0) 69/9585-6617  
[christian.trottmann@de.pwc.com](mailto:christian.trottmann@de.pwc.com)

**Corinna Jacob, StBin**  
+49 (0) 30/2636-3464  
[corinna.jacob@de.pwc.com](mailto:corinna.jacob@de.pwc.com)

**Carsten Kudla, RA , Dipl. FW. (FH)**  
+49 (0) 711/25034-3140  
[carsten.kudla@de.pwc.com](mailto:carsten.kudla@de.pwc.com)

**Moritz Nikolas Obst, RA**  
+49 (0) 89/5790-6134  
[moritz.nikolas.obst@de.pwc.com](mailto:moritz.nikolas.obst@de.pwc.com)

**Juliane Döring**  
+49 (0) 341/9856-254  
[juliane.doering@de.pwc.com](mailto:juliane.doering@de.pwc.com)

---

## ***Bestellung und Abbestellung***

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Strom- und Energiesteuer NEWS* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an: [SUBSCRIBE\\_Energytax@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_Energytax@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Strom- und Energiesteuer NEWS* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: [UNSUBSCRIBE\\_Energytax@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_Energytax@de.pwc.com).

## ***Hinweis am Schluss***

Sie interessieren sich für weitere Verbrauchsteuern oder Zollrecht? Dann sollten Sie unseren Newsletter Zollrecht aktuell abonnieren.

Unter folgendem Link können Sie auf den PDF-Newsletter „Zollrecht aktuell“ zugreifen <https://www.pwc.de/de/newsletter/steuern-und-recht/zollrecht-aktuell.html> oder diesen bei Interesse unter [subscribe\\_zollrecht\\_aktuell@de.pwc.com](mailto:subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com) abonnieren.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© November 2018 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. "PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.